

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

---

Inhalt

### I *Mitteilungen*

#### **Rat**

Notifizierungen seitens der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und des Großherzogtums Luxemburg an den Rat betreffend den Abschluß eines Abkommens zwischen diesen beiden Regierungen über verschiedene Fragen der sozialen Sicherheit ..... 1

#### **Kommission**

ECU — Europäische Rechnungseinheit ..... 2

Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen ..... 3

Ausschreibung über seismische Messungen auf dem Festlandssockel von Ostgrönland 4

## I

(Mitteilungen)

## RAT

**Notifizierungen seitens der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und des Großherzogtums Luxemburg an den Rat betreffend den Abschluß eines Abkommens zwischen diesen beiden Regierungen über verschiedene Fragen der sozialen Sicherheit gemäß Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 96 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern**

Gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, notifiziert jeder Mitgliedstaat jedes zwischen ihm und einem anderen Mitgliedstaat aufgrund von Artikel 8 Absatz 1 geschlossene Abkommen.

In Anwendung dieser Bestimmung sowie gemäß Artikel 96 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 haben die Regierungen des Großherzogtums Luxemburg und der Bundesrepublik Deutschland dem Rat mit Schreiben vom 8. Oktober bzw. vom 17. November 1980 den Abschluß eines Abkommens zwischen diesen beiden Regierungen über verschiedene Fragen der sozialen Sicherheit notifiziert. Dieses Abkommen ist am 20. Juli 1978 in Luxemburg unterzeichnet worden und am 1. Juli 1980 in Kraft getreten.

---

## KOMMISSION

### ECU (1) — EUROPÄISCHE RECHNUNGSEINHEIT (2)

10. Dezember 1980

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	41,3020	Schweizer Franken	2,32436
Deutsche Mark	2,56719	Spanische Peseta	101,672
Holländischer Gulden	2,78635	Schwedische Krone	5,70801
Pfund Sterling	0,549997	Norwegische Krone	6,71122
Dänische Krone	7,86105	Kanadischer Dollar	1,54250
Französischer Franken	5,93631	Portugiesischer Escudo	68,7456
Italienische Lira	1217,36	Österreichischer Schilling	18,1993
Irishes Pfund	0,687239	Finnmark	4,98904
US-Dollar	1,28617	Japanischer Yen	269,259
		Griechische Drachme	60,8743

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der Europäischen Rechnungseinheit auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

(1) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1).

(2) — Beschluß 75/250/EWG des Rates vom 21. 4. 1975 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 104 vom 24. 4. 1975);  
 — Entscheidung Nr. 3289/75/EGKS der Kommission vom 18. 12. 1975 (ABl. Nr. L 327 vom 19. 12. 1975);  
 — Entscheidungen des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 18. 3. 1975 und vom 30. 12. 1977;  
 — Haushaltsordnung vom 21. 12. 1977 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977).

**Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen**

(festgesetzt am 9. Dezember 1980 in Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79)

Weinart und Handelsplätze	ECU je % Vol/hl	Weinart und Handelsplätze	ECU je % Vol/hl
<b>R I</b>		<b>A I</b>	
Bastia	2,191	Bordeaux	keine Notierungen
Béziers	2,364	Nantes	keine Notierungen
Montpellier	2,353	Bari	1,768
Narbonne	2,371	Cagliari	keine Notierungen
Nîmes	2,349	Chieti	1,527
Perpignan	2,441	Ravenna (Lugo, Faenza)	1,829
Asti	2,121	Trapani (Alcamo)	1,772
Firenze	1,772	Treviso	keine Notierungen
Lecce	keine Notierungen	Repräsentativpreis	1,616
Pescara	keine Notierungen		
Reggio Emilia	2,121		<hr/> ECU/hl <hr/>
Treviso	keine Notierungen	<b>A II</b>	
Verona (für die dort erzeugten Weine)	keine Notierungen	Rheinpfalz (Oberhaardt)	56,35
Repräsentativpreis	2,298	Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen (*)
		Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen (*)
<b>R II</b>		Repräsentativpreis	56,35
Bastia	2,148		
Brignoles	keine Notierungen	<b>A III</b>	
Bari	2,168	Mosel-Rheingau	keine Notierungen
Barletta	keine Notierungen	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen (*)
Cagliari	keine Notierungen	Repräsentativpreis	—
Lecce	keine Notierungen		
Taranto	keine Notierungen		
Repräsentativpreis	2,149		
	<hr/> ECU/hl <hr/>		
<b>R III</b>			
Rheinpfalz-Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen (*)		

(\*) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/77 nicht berücksichtigte Notierung.

### **Ausschreibung über seismische Messungen auf dem Festlandsockel von Ostgrönland**

Gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1038/79 des Rates vom 24. Mai 1979 fordert die Kommission der Europäischen Gemeinschaften namens des „Geological Survey of Greenland“ zur Einreichung von Angeboten über seismische Offshore-Messungen auf, die in Ostgrönland im Jahr 1981 ausgeführt werden sollen.

Die Messungen sollen sich über 45 bis 60 Tage erstrecken, und zwar während des Zeitraums von Ende Juli bis Ende September 1981. Vorgesehen sind reflektionsseismische, magnetometrische und gravimetrische Messungen auf einer Trasse von etwa 3 000 km Länge. Die seismischen Messungen sollen mit 48facher Aufzeichnung unter Verwendung von aufeinander abgestimmten 2 000 inch<sup>3</sup> „airgun“ oder äquivalenten Vorrichtungen ausgeführt werden. Zur Positionierung des Meß-Schiffes soll ein integriertes Satelliten-/Loran-C-Navigationssystem verwendet werden. Das Meß-Schiff sollte für seismische Arbeiten in der Arktis ausgelegt und vorzugsweise mit einem Hubschrauberdeck ausgerüstet sein.

Spezialfirmen mit reicher Erfahrung, die sich an dieser Ausschreibung beteiligen möchten, können eine ausführliche Beschreibung der Messungen, des Meßgebietes und der Spezifikationen beim Geological Survey of Greenland, Øster Voldgade 10, DK-1350 Kopenhagen K, Fernruf (01) 118866, Telegrammadresse: Greenlandgeol., anfordern. Angebote auf die Ausschreibung sind innerhalb von 30 Tagen nach dieser Veröffentlichung an das „Geological Survey of Greenland“ unter der obengenannten Adresse und gleichlautend an die „Exploration Consultants Ltd.“, Harleyford, Marlow, Bucks. SL7 2DY, England, zu richten.

Das „Geological Survey of Greenland“ wird die geeignetsten Angebote für die Durchführung dieser Messungen auswählen. Ein wichtiges Kriterium für die Auswahl ist die Verfügbarkeit eines geeigneten Schiffes.

---